

Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 12. August 2003, RRB Nr. 2003/1401

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung 3

1. Ausgangslage 5

2. Zweck und Kernelemente der Teilrevision 5

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen 6

4. Finanzielle Auswirkungen 11

5. Rechtliches 11

6. Antrag 12

7. Beschlussesentwurf 14

Kurzfassung

1994 wurde für den Kanton Solothurn erstmals ein Landwirtschaftsgesetz erlassen und zwar in der Form eines sogenannten Rahmengesetzes. Die finanziellen Belange wurden in der kantonsrätlichen Beitragsverordnung geregelt.

Mit der beantragten Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes soll dieses an die Änderungen des im Rahmen der Agrarpolitik 2002 (AP 2002) revidierten und auf den 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Bundesrechts sowie an die neuen Voraussetzungen angepasst werden, die sich aufgrund des Umstandes ergeben, dass das Amt für Landwirtschaft seit dem 1. Januar 2000 mit Globalbudget und Leistungsauftrag geführt wird. Durch letzteres wurden verschiedene Regelungen in der kantonsrätlichen Beitragsverordnung zum Landwirtschaftsgesetzes überflüssig. Damit die Beitragsverordnung vollständig aufgehoben werden kann, müssen andererseits diverse ihrer Bestimmungen ins Gesetz aufgenommen werden; was unter anderem mit vorliegender Teilrevision geschieht.

Schliesslich erfolgen vor allem in den Bereichen Strukturverbesserungen und Tierseuchen Ergänzungen und Präzisierungen, die sich aufgrund der bisherigen Anwendung des Gesetzes aufgedrängt haben.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf zur Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes.

1. Ausgangslage

Im Jahre 1994 wurde erstmals für den Kanton Solothurn ein eigentliches Landwirtschaftsgesetz erlassen. In diesem Rahmengesetz wurden sämtliche bisherigen Regelungen im Bereich Landwirtschaft zusammengefasst und in verschiedenen Verordnungen präzisiert. Die finanziellen Belange wurden in der kantonsrätlichen Beitragsverordnung zum kantonalen Landwirtschaftsgesetz vom 2. April 1996 (BLV)¹ geregelt.

Im Bereich Strukturverbesserungen wurden bereits zu dieser Zeit auf Bundesebene grössere Änderungen diskutiert, welche in die Gesamtrevision der Bundesgesetzgebung im Zusammenhang mit der Agrarpolitik 2002 (AP 2002) einfliessen sollten. Aus diesem Grunde wurden nur die wichtigsten Bestimmungen, welche einer gesetzlichen Regelung bedurften, in das neue Gesetz aufgenommen. Auf eine sofortige Überarbeitung der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen aus dem Jahr 1960 wurde jedoch vorerst verzichtet. Diese Arbeiten wurden im Anschluss an die AP 2002 aufgenommen und ein entsprechender Verordnungsentwurf im Jahre 2002 bei den interessierten Kreisen in eine Vernehmlassung gegeben. Dabei zeigte sich, dass weitere Anpassungen auf Gesetzesstufe notwendig waren, die unter anderem Gegenstand dieser Teilrevision sind. Es ist vorgesehen, im Anschluss an die vorliegende Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes auch die übrigen Vollzugsverordnungen zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Im Jahre 1999 wurde weiter beschlossen, dass das Amt für Landwirtschaft, als eine der Folgen seiner Reorganisation, ab 1. Januar 2000 mit Globalbudget und Leistungsauftrag geführt werden soll. Dadurch wurden verschiedene Regelungen in der kantonsrätlichen Beitragsverordnung (BLV) überflüssig. Damit diese aber vollständig aufgehoben werden kann, müssen verschiedene ihrer Bestimmungen ins Landwirtschaftsgesetz aufgenommen werden. Dies soll mit der vorliegenden Gesetzesrevision geschehen.

2. Zweck und Kernelemente der Teilrevision

Mit der Teilrevision wird das Kantonale Landwirtschaftsgesetz an die Änderungen des im Rahmen der Agrarpolitik 2002 (AP 2002) revidierten und auf den 1. Januar 1999 in Kraft getretenen Bundesrechts, insbesondere das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998² und die Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV) vom 7. Dezember 1998³ und an die neuen Voraussetzungen aufgrund des neu eingeführten Globalbudgets mit Leistungsauftrag angepasst. Gleichzeitig erfolgen vor allem in den Bereichen Strukturverbesserungen und Tierseuchen Ergänzungen und Präzisierungen, die

¹) BGS 921.13

²) SR 910.1

³) SR 913.1

sich aufgrund der bisherigen Anwendung des Gesetzes aufgedrängt haben. Da die Anpassungen vorwiegend redaktioneller Natur sind, wurde bewusst auf eine Totalrevision verzichtet.

Der vorliegende Entwurf für eine Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes enthält damit folgende Kernelemente:

- a. Redaktionelle Anpassung der verwendeten Begriffe und Inhalte an diejenigen der neuen Bundesgesetzgebung im Gefolge der AP 2002.
- b. Anpassen der Finanzierungsbestimmungen an das neue Globalbudget mit Leistungsauftrag des Amtes für Landwirtschaft und die Aufnahme verschiedener gesetzesrelevanter Regelungen aus der bisherigen kantonsrätlichen Beitragsverordnung (BLV).
- c. Schliessen von bisherigen Gesetzeslücken und/oder Präzisierungen von unklaren Regelungen in den Bereichen Strukturverbesserungen und Tierseuchen.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1 Vorbemerkungen

3.1.1 Redaktionelle Anpassungen an das Bundesrecht

Wie unter Ziffer 2 hiavor erwähnt, betreffen zahlreiche der vorgeschlagenen Änderungen reine redaktionelle Anpassungen an das auf den 1. Januar 1999 in Kraft getretene, revidierte Bundesrecht. So heisst es zum Beispiel nicht mehr Boden- und Strukturverbesserungen bzw. Boden- und Strukturverbesserungsunternehmen, sondern nur noch **Strukturverbesserungen** bzw. **Strukturverbesserungsunternehmen**, und anderes mehr. Wo bloss solche Anpassungen erfolgen, lautet der Kommentar: „Redaktionelle Anpassung an das Bundesrecht“.

3.1.2 Darstellung des Beschlussesentwurfs

Im Beschlussesentwurf ist der zu ändernde Text in fetten Buchstaben hervorgehoben. Auf Streichungen wird hingewiesen, sie sind aber nicht dargestellt.

3.2 Erläuterungen

§ 6 Absatz 2 Satz 2

Redaktionelle Anpassung an das Bundesrecht.

Zweites Kapitel, Zweiter Abschnitt, Strukturverbesserungen

Redaktionelle Anpassung an das Bundesrecht.

§ 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2

In Absatz 1 Satz 1 blosse redaktionelle Anpassung an das Bundesrecht.

Die Unterteilung von Absatz 2 in die Buchstaben a) und b) dient dem besseren Verständnis des Umstandes, dass es zwei kantonale Verordnungen geben wird, welche sich mit Strukturverbesserungen befassen. Zu nennen ist einmal die sogenannte Bodenverbesserungsverordnung, welche die in

Absatz 2 Buchstabe a) genannten Sachverhalte regelt und die Investitionshilfeverordnung, welche die unter Buchstabe b) aufgeführten Tatbestände näher ausführt. Im Weiteren lehnt sich die Begriffsumschreibung dem revidierten Bundesrecht an.

§ 8 Absätze 1 und 2

Absatz 1 beinhaltet eine redaktionelle Anpassung an das Bundesrecht.

Die Änderungen in Absatz 2 sind aus der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960¹⁾ übernommen worden, da diesbezüglich eine Regelung auf Gesetzesebene erforderlich ist.

§ 9 Absätze 1, 2, 3 und 5

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an das Bundesrecht und um Übernahmen aus der Bodenverbesserungsverordnung, die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit zudem textlich modifiziert worden sind.

§ 9 Absatz 4

Absatz 4 wird aufgehoben, da die betreffenden Bundesbestimmungen ebenfalls aufgehoben wurden.

§ 9^{bis}

Übernahme aus der Bodenverbesserungsverordnung, da neu eine Regelung auf Gesetzesstufe erforderlich ist.

§ 9^{ter}

Beide Absätze wurden aus der Bodenverbesserungsverordnung übernommen, da hier ebenfalls neu eine Regelung auf Gesetzesstufe erforderlich ist. In Absatz 1 erfolgen zugleich Präzisierungen betreffend das Baumfällverbot und bezüglich möglicher Beitragskürzungen, in Absatz 2 solche betreffend das Veränderungsverbot.

§ 10

Übernahmen aus der Beitragsverordnung (BLV) und aus der kantonalen Bodenverbesserungsverordnung, da wegen der vorgesehenen Aufhebung der Beitragsverordnung eine Regelung auf Gesetzesebene erforderlich ist. Zum Teil erfolgen auch redaktionelle Anpassungen an das Bundesrecht. Materiell ergeben sich keine Änderungen. Der Kantonsbeitrag gemäss Absatz 2 beträgt weiterhin im Allgemeinen bis 35 % der anerkannten Kostenvoranschlagssumme oder der Abrechnungssumme, wenn diese kleiner ist. Ebenfalls kann der Beitrag an die periodische Wiederinstandstellung von Zufahrtstrassen zu Berghöfen weiterhin auf 100 % erhöht werden (Absatz 4).

§ 10^{bis}

Übernahme aus der Bodenverbesserungsverordnung, da eine Regelung auf Gesetzesstufe nötig ist.

§ 11

Zum Teil bloss redaktionelle Anpassungen an das Bundesrecht. Die Neufassung von Absatz 3 entspricht der Regelung von Art. 103 des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes, umgesetzt auf Kantonsbeiträge.

¹⁾ BGS 923.12

§ 12

Zusammenfassung und redaktionelle Neufassung des im revidierten Bundesrecht (Landwirtschaftsgesetz und Strukturverbesserungsverordnung) sowie in der kantonalen Bodenverbesserungsverordnung geltenden Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot.

§ 13

Die Anmerkungstatbestände sind entsprechend dem revidierten Bundesrecht neu detailliert aufgeführt.

§ 14

Um inskünftig Doppelspurigkeiten zu vermeiden, soll die Aufsicht über Strukturverbesserungen analog den Bestimmungen des 11. Titels des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992¹⁾, Staatsaufsicht, gehandhabt werden. Weiter ist die Aufsichtsfunktion des Volkswirtschaftsdepartementes als zuständiges Departement in § 69 Absatz. 3 geregelt. Eine weitere Regelung an dieser Stelle ist damit überflüssig.

§ 15

Es liegen rein redaktionelle Änderungen vor.

Zweites Kapitel, dritter Abschnitt, Investitionshilfen

Anpassung an das Bundesrecht. Unter den Titel Investitionshilfen fallen sowohl Investitionskredite wie Betriebshilfe.

§ 16

Nebst einer Anpassung der Begriffe an das Bundesrecht wird gleichzeitig die bisher fehlende gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Bundesgesetzgebung im Bereich der Wohnungssanierungen im Berggebiet geschaffen.

Der bewährte Vollzug mit der Solothurnischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse soll auch in Zukunft beibehalten werden. Die Zusammenarbeit wird aber in der Investitionshilfeverordnung und mit einem Leistungsauftrag klarer geregelt

§§ 16^{bis} und 16^{ter}

Übernahme aus der Beitragsverordnung (BLV), die mit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesrevision aufgehoben wird.

§ 18

Die Obliegenheiten der Kreditkasse sind neu in der Investitionshilfeverordnung und in einem Leistungsauftrag geregelt. Die Bürgschaftsstiftung entfällt, da gemäss neuem Bundesrecht keine Bürgschaften mehr vorgesehen sind.

§ 19

Anpassung an das revidierte Bundesrecht.

§ 20

Redaktionelle Anpassung an das Bundesrecht.

¹⁾ BGS 131.1

§ 22 Absatz 2

Die Aufsichtsbehörde wird neu durch den Regierungsrat bestimmt und ist nicht mehr im Gesetz selber (bisher: Justizdepartement) festgelegt. Dies ermöglicht eine grössere Flexibilität bei Verwaltungsreorganisationen.

§ 26 Absatz 2

Die örtlichen Ackerbaustellen sind seit längerer Zeit aufgehoben. An ihre Stelle sind Kontaktpersonen für die landwirtschaftlichen Erhebungen getreten. Mit dieser Korrektur soll weiterhin einer von der Gemeinde bestimmten, mit den Verhältnissen der landwirtschaftlichen Pacht vertrauten Person die Möglichkeit zur Einsprache eingeräumt werden.

Viertes Kapitel, Produktion, Vermarktung und Einkommenssicherung

Redaktionelle Anpassung an das Bundesrecht.

§ 27 Absätze 1 und 3

Redaktionelle Anpassungen an das Bundesrecht. Die neue Agrarpolitik des Bundes ist nicht mehr nur auf die Produktionslenkung ausgerichtet, sondern schafft generelle Rahmenbedingungen bezüglich Produktion, Vermarktung und Einkommenssicherung. Vornehmlich im Bereich der tierischen Produktion wurde zudem die Überwachung mittels neuer Bestimmungen des Bundesrechtes erheblich ausgeweitet.

§ 27 Absatz 6

Neu vorgeschlagen ist ein Wirtpflanzenverbot, wie es bereits einige Kantone zum Schutze vor allem vor dem Feuerbrand kennen. So kann auf kantonaler Ebene rasch reagiert werden.

§ 27^{bis}

Wie bisher sollen im Rahmen der vom Parlament bewilligten Mittel innovative Projekte und neue Bewirtschaftungsformen mit Starthilfebeiträgen unterstützt werden. Der finanzielle Rahmen wird aber neu im Globalbudget des Amtes für Landwirtschaft gesetzt.

§ 28 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3

Die kantonale Beitragsverordnung wird mit Inkrafttreten des revidierten Landwirtschaftsgesetzes aufgehoben. Der bisherige Vermerk in Absatz 1, Satz 1, erübrigt sich demnach.

Aufgrund der Aufhebung der bisherigen Ackerbaustellen durch den Bund wird hier die Mitwirkung der Gemeinden angelehnt an die heutige Praxis etwas allgemeiner und flexibler formuliert.

§ 30 Absatz 1

Der Bund bezeichnet zwar immer noch Rassen, legt aber gleichzeitig auch die Förderungsbeiträge fest. In diesem Sinne entspricht der vorgeschlagene, neutraler als bisher gehaltene Text den Gegebenheiten besser.

§ 31

Nachdem im Bereich Tierzucht ohnehin alle Anforderungen durch den Bund vorgegeben sind, genügt diese allgemeine Formulierung.

Achtes Kapitel, Tierseuchen und Lebensmittelsicherheit

Diese Neufassung des Titels trägt den Änderungen im Bundesrecht Rechnung.

§§ 41 - 50

Das Bundesrecht sieht heute nebst der Überwachung der Tierseuchen eine eigentliche Überwachung der Lebensmittelsicherheit für tierische Produkte vor. Deshalb müssen die entsprechenden Formulierungen im Landwirtschaftsgesetz entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig werden in § 41 Absatz 2 die Aufgaben der Gemeinden bei der Entsorgung der tierischen Abfälle genauer beschrieben und in §§ 45 - 49 die Finanzierung der Tierseuchenkasse und deren Leistungen klarer geregelt.

§ 46 Absatz 1 und 2

Es handelt sich hier um die Übernahme und gleichzeitige Präzisierung einer bisher in der Beitragsverordnung (BLV) enthaltenen Formulierung betreffend Festsetzung des Kantonsbeitrags und seines Abrechnungsmodus. Die Beitragsverordnung wird bekanntlich mit Inkrafttreten dieser Revision aufgehoben.

§ 47

Hier wird die Höhe des Gemeindebeitrages, analog der bisher geübten Praxis, neu fest bestimmt und kann nicht mehr vom Regierungsrat festgelegt werden.

§ 49 Absatz 2

Übernahme aus der Beitragsverordnung (BLV), die mit Inkrafttreten dieser Gesetzesrevision aufgehoben wird.

§ 56 Absatz 2

Mit Kantonsratsbeschluss vom 11. März 2003 hat der Kantonsrat der Teilrevision des Konkordates betreffend Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass die Zustimmung für Gebäudeinvestitionen nach Art. 6 Konkordat vorgängig der Zustimmung des nach Verfassung des Kantons zuständigen Organs bedarf. Wenn nun der Kantonsrat befugt wird, die Beteiligung an Gebäudeinvestitionen bis zum Betrag von 10 Millionen Franken endgültig zu beschliessen, so unterliegt dieser Beschluss nicht dem Referendum. Eine solche Finanzdelegation an den Kantonsrat ist gestützt auf Art. 40 Absatz 2 der Kantonsverfassung möglich und in diesem Fall auch sinnvoll, da eine allfällige Ablehnung durch das Volk automatisch einen Austritt aus dem Konkordat bedeuten würde.

§ 58 Satz 2

Nebst einer eigentlichen Beteiligung an interkantonalen Institutionen soll hier die Möglichkeit geschaffen werden, dass im Sinne eines Outsourcings von Aufgaben auch lediglich Leistungsaufträge erteilt werden können.

§ 64 Absätze 2 und 3

Mit dem Wegfall der Beitragsverordnung (BLV) und der Einführung eines Globalbudgets für das Amt für Landwirtschaft muss die gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Beiträgen neu geregelt werden.

§ 66 Absatz 1 Buchstaben b) und c)

Nebst der redaktionellen Anpassung an das Bundesrecht in Buchstabe b), wird in Buchstabe c) der Rechtsweg für Entscheide der inzwischen neu geschaffenen Kommission für Investitionshilfen auch auf Gesetzesstufe geregelt.

§ 69 Absätze 1 und 4

Anpassung der Bezeichnungen des zuständigen Departements in Absatz 1 und der aufgeführten Dienststellen in Absatz 4 an die neuen Bezeichnungen gemäss geltender Verwaltungsorganisationsgesetzgebung.

§ 71

Mit der Einführung eines Globalbudgets für das Amt für Landwirtschaft war schon seit längerer Zeit vorgesehen, und wie oben mehrfach erwähnt, die Beitragsverordnung (BLV) aufzuheben und deren Inhalt, soweit notwendig, direkt ins Landwirtschaftsgesetz aufzunehmen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die Revision hat keine nicht schon bestehenden finanziellen Auswirkungen. Insbesondere erhalten die Gemeinden keine neuen Aufgaben, obschon im Bereich Tierseuchen verschiedene (redaktionelle) Anpassungen vorgenommen wurden.

5. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Teilrevision des Landwirtschaftsgesetzes mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt die Teilrevision dem obligatorischen Referendum.

6. Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

7. Beschlussesentwurf

Teilrevision des Landwirtschaftsgesetz

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 100, 121 und 122 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. August 2003 (RRB Nr. 2003/1401), beschliesst:

I.

Das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 Satz 2 lautet neu:

²⁾ Er regelt die **Strukturverbesserungen**, erlässt Vorschriften über den Einsatz von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen und koordiniert den Vollzug des Bundes- und des kantonalen Rechtes über **Belastungen** des Bodens und zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

Zweites Kapitel, Zweiter Abschnitt

Titel lautet neu: **Strukturverbesserungen**

§ 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 lauten neu:

§ 7. Begriff

¹⁾ **Strukturverbesserungen** im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind Massnahmen und Werke zum Zwecke, die Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlichen Bodens ohne Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit und unter Berücksichtigung der Anforderungen von Natur- und Landschaftsschutz zu erhalten und zu verbessern, seine Bewirtschaftung zu erleichtern und die Produktionskosten zu senken.
... .

²⁾ **Strukturverbesserungen umfassen:**

- a) **Bodenverbesserungen wie Güterregulierungen, Pachtlandarrondierungen, Erschliessungen und weitere Werke im Bereich des ländlichen Tiefbaus;**
- b) **bauliche Massnahmen zur Erstellung oder Verbesserung von landwirtschaftlichen Gebäuden.**

§ 8 Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹⁾ Der Kanton unterstützt **Strukturverbesserungen** durch amtliche Mitwirkung und allenfalls durch finanzielle Beiträge, soweit sich das Vorhaben als zweck- und verhältnismässig erweist und keine anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

²⁾ Die amtliche Mitwirkung **umfasst** die technische und betriebswirtschaftliche Beratung sowie **die regierungsrätliche Genehmigung der Vorlagen bei genossenschaftlichen Unternehmen** und bildet die Voraussetzung für die Zusicherung eines Kantonsbeitrages. Sie begründet die Gebührenfreiheit für die

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 94, 344 (BGS 921.11).

durch die Strukturverbesserungen bedingten Handänderungen und die grundbuchlichen Eintragungen, Änderungen und Löschungen.

§ 9, Absatz 4 wird aufgehoben; Absätze 1, 2, 3 und 5 lauten neu wie folgt:

¹ **Strukturverbesserungsunternehmen** sind entweder Einzelunternehmen **von** vorab natürlichen Personen, oder, falls die Zahl der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen es rechtfertigt, **genossenschaftliche Unternehmen in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft.**

² Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen im **Beizugsgebiet** eines **genossenschaftlichen Unternehmens sind von Gesetzes wegen Mitglieder dieser Genossenschaft** und sind verpflichtet, nach Massgabe des Bundes- und des kantonalen Rechtes daran mitzuwirken **und Arbeiten auf ihrem Grundstück zu dulden.**

³ Die **Gründung eines genossenschaftlichen Unternehmens** beruht auf der Zustimmung der durch das Bundes- und das kantonale Recht festgelegten Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie der von ihnen vertretenen Landfläche.

⁵ **Die Genossenschaften unterstehen dem öffentlichen Recht** und erlangen das Recht der Persönlichkeit ohne Eintragung im Handelsregister mit der Genehmigung der Statuten durch das Departement.

Als §§ 9^{bis} und 9^{ter} werden eingefügt:

§ 9^{bis}. Recht zur Ausführung bei genossenschaftlichen Unternehmen

¹ **Genossenschaftliche Unternehmen erhalten mit der Genehmigung der Projektunterlagen durch den Regierungsrat das Recht zur Enteignung, Eigentumseinweisung, Kostenverteilung und Bauausführung nach Massgabe der Vorlagen.**

² **Ist die Ausführung der Anlagen aus den Plänen genügend ersichtlich und erfolgen gegenüber dem Auflageplan keine wesentlichen Änderungen, ersetzt die Projektgenehmigung die Baubewilligung.**

§ 9^{ter}. Veränderungsverbot

¹ **Mit dem Erwerb der Rechtspersönlichkeit durch die Genossenschaft dürfen ohne Zustimmung der zuständigen Behörde an den einbezogenen Grundstücken keine Veränderungen mehr vorgenommen werden, welche die Ausführung der Güterregulierung erschweren könnten. Insbesondere dürfen keine Bäume gefällt oder neu gepflanzt werden. Bei Zuwiderhandlung kann der Beitrag gemäss § 10^{bis} gekürzt oder ganz entzogen werden.**

² **Das Veränderungsverbot wird erst mit der Genehmigung der Neuzuteilung, respektive mit der Genehmigung der vorübergehenden Mehr- und Minderwerte aufgehoben.**

§ 10 lautet neu:

§ 10. Beiträge

¹ **Der Kanton leistet Beiträge an Strukturverbesserungen, an welchen er mitwirkt und an die in der Regel auch der Bund einen Beitrag leistet.**

² **Der Kantonsbeitrag beträgt im Allgemeinen bis 35% der anerkannten Kostenvoranschlagssumme oder der Abrechnungssumme, wenn diese kleiner ist.**

³ **Bei schwer finanzierbaren Projekten kann ausnahmsweise ein erhöhter Kantonsbeitrag bewilligt werden.**

⁴ An die periodische Wiederinstandstellung von Zufahrtsstrassen zu Berghöfen kann der Beitrag auf 100% erhöht werden.

⁵ Der Kantonsbeitrag bemisst sich nach der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Strukturverbesserungen, den agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen sowie der Belastung und dem Leistungsvermögen der beteiligten Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen.

Als § 10^{bis} wird eingefügt:

§ 10^{bis}. Kürzung und Entzug von Beiträgen

¹ Kantonsbeiträge können gekürzt oder entzogen werden, wenn:

- a) die an die Beitragszusicherung geknüpften Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden;
- b) Behörden irregeführt werden;
- c) die Ausführung nicht mit den Plänen und dem Baubeschrieb übereinstimmt oder sie schwerwiegende Mängel aufweist.

§ 11 lautet neu:

§ 11. Bewirtschaftungs- und Unterhaltspflicht

¹ Die mit Beiträgen unterstützten Strukturverbesserungen müssen zweckentsprechend bewirtschaftet und unterhalten werden.

² Nach Abschluss eines genossenschaftlichen Unternehmens sind die gemeinschaftlichen baulichen Anlagen gesamthaft an die zuständige Einwohnergemeinde abzutreten und von dieser zum Eigentum und zum Unterhalt zu übernehmen. Wo im Berggebiet Strassenbau- und Unterhaltsgenossenschaften bestehen, treten diese an die Stelle der Einwohnergemeinden.

³ Bei grober Vernachlässigung der Bewirtschaftung oder des Unterhalts sowie bei unsachgemässer Pflege sind die geleisteten Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

§ 12 lautet neu:

§ 12. Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot

¹ Die mit öffentlichen Beiträgen unterstützten Strukturverbesserungen dürfen ihrem landwirtschaftlichen Zweck nicht entfremdet werden, zudem darf der Boden, welcher Gegenstand einer Güterregulierung war, nicht zerstückelt werden.

² Wer das Verbot der Zweckentfremdung oder der Zerstückelung verletzt, hat die geleisteten Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten und allen verursachten Schaden zu ersetzen.

³ Das Departement kann Ausnahmen vom Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Es entscheidet, ob die geleisteten Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten sind oder ob auf eine Rückerstattung verzichtet wird.

⁴ Die Rückerstattungsmodalitäten richten sich nach dem Bundesrecht.

§ 13 lautet neu:

§ 13. Anmerkung im Grundbuch

Das Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot, die Unterhalts-, Bewirtschaftungs- und Rückerstattungspflicht sowie die Mitgliedschaft in Genossenschaften sind im Grundbuch als Eigentumsbeschränkungen anzumerken.

§ 14 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die **Strukturverbesserungen** aus. **Es gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (§§ 206 ff.)¹**

§ 15 lautet neu:

§ 15. Vollzug

Die Einzelheiten des Verfahrens, der Organisation der genossenschaftlichen Unternehmen, der Bemessung der Beiträge, der Regelung der Unterhaltungspflicht sowie der Rückerstattung von **Kantonsbeiträgen** regelt der Regierungsrat in der Verordnung.

Dritter Abschnitt

Titel lautet neu: **Investitionshilfen**

§ 16 lautet neu:

§ 16. Grundsatz

¹ Der Kanton fördert **nebst den Strukturverbesserungen auch die weiteren Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung für Investitionshilfen in der Landwirtschaft sowie die Wohnungssanierungen im Berggebiet**. Es handelt sich dabei insbesondere um Investitionskredite sowie die Betriebshilfe und weitere zinslose oder verzinsliche Darlehen.

² Die Durchführung der Massnahmen wird mit der Solothurnischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse in einem Leistungsauftrag geregelt.

Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

Als §§ 16^{bis} und 16^{ter} werden eingefügt:

§ 16^{bis}. Investitionskredite

Im Rahmen der vom Bund dem Kanton zur Verfügung gestellten Mittel werden Investitionskredite gemäss den jeweils gültigen Bundesvorschriften als zinslose oder verzinsliche Darlehen gewährt oder verbürgt.

§ 16^{ter}. Betriebshilfe

Im Rahmen der vom Bund und vom Kanton zur Verfügung gestellten Mittel werden Betriebshilfedarlehen gemäss den jeweils gültigen Bundesvorschriften gewährt.

§ 18 lautet neu:

§ 18. Vollzug

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens in der Verordnung.

§ 19 lautet neu:

§ 19 Geltungsbereich

Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht finden auch Anwendung auf Nebenerwerbsbetriebe, **für deren Bewirtschaftung mindestens die Hälfte einer Standardarbeitskraft nötig ist.**

§ 20 Absatz 1 lautet neu:

¹ **Strukturverbesserungsgenossenschaften** (§ 9) steht an landwirtschaftlichen Grundstücken das Vorkaufsrecht zu, sofern das Grundstück in ihrem Bezugsgebiet liegt und der Erwerb dem Genossenschaftszweck dient.

§ 22 Absatz 2 lautet neu:

² **Die** Aufsichtsbehörde im Sinne des Bundesrechtes **wird vom Regierungsrat bestimmt**, Beschwerdeinstanz ist das kantonale Verwaltungsgericht.

§ 26 Absatz 2 lautet neu:

² Einspracheberechtigt sind, ausser den im Bundesrecht bezeichneten Personen, **die Ansprechperson Landwirtschaft der Gemeinde (§ 28 Abs. 3)** und der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Oberamtes.

Viertes Kapitel

Titel lautet neu: **Produktion, Vermarktung und Einkommenssicherung**

§ 27 Absätze 1 und 3 lauten neu:

¹ Der Kanton vollzieht die Bundesgesetzgebung auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen **Produktion, Vermarktung** und Einkommenssicherung.

³ Für die Produktion von pflanzlichen und tierischen Lebensmitteln gilt **insbesondere auch die Bundesgesetzgebung betreffend Lebensmittel, Heilmittel und Tiergesundheit..**

Als Absatz 6 wird angefügt:

⁶ **Der Regierungsrat kann zum Schutze der landwirtschaftlichen Nutzpflanzen den Anbau von Zierpflanzen verbieten, welche ansteckende Krankheiten übertragen können.**

Als § 27^{bis} wird eingefügt:

§ 27^{bis}. Mehrjahresprogramm Landwirtschaft

¹) BGS 131.1.

Die notwendigen Mittel für Massnahmen und Beiträge gemäss § 27 sowie Starthilfen für innovative, überbetriebliche Projekte stellt der Kanton im Rahmen des Globalbudgets des Amtes für Landwirtschaft zur Verfügung.

§ 28 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 lauten neu:

¹ Der Regierungsrat erlässt in Ausführung von § 27 nach Anhörung der zuständigen Organisationen Richtlinien über die Bewirtschaftung und setzt Höhe und Bedingungen für Abgeltungen fest. ...

²

³ Die Gemeinden sind nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen zur Mitwirkung beim Vollzug der Massnahmen verpflichtet **und bezeichnen hierzu eine Ansprechperson Landwirtschaft.**

§ 30 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Förderung umfasst die in der Bundesgesetzgebung **vorgesehenen Leistungen.**

§ 31 lautet neu:

§ 31. Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung.

Achtes Kapitel

Titel lautet neu: **Tierseuchen und Lebensmittelsicherheit**

§ 41 lautet neu:

§ 41. Grundsatz

¹ Der Kanton vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Bekämpfung von Tierseuchen **und zur Überwachung der Lebensmittelsicherheit auf Tierhaltungsbetrieben** und schafft die dafür erforderliche Organisation.

² **Der Kanton überwacht die Entsorgung von tierischen Abfällen gemäss Bundesgesetzgebung.** Die Gemeinden **sorgen gemäss Vorgaben des Kantons für den Bau und Unterhalt von Sammelstellen. Sie beteiligen sich an den Kosten für die Entsorgung und können Verursacher, die gewerbsmässig solche Abfälle bewirken, zur Kostentragung beiziehen.**

Vor § 42 wird neu eingefügt:

Zweiter Abschnitt

Tierseuchen

Die Marginalie zu § 42 lautet neu:

§ 42. Tierseuchenpolizei

Titel nach § 42, Zweiter Abschnitt, Massnahmen, fällt weg.

Marginalie zu § 43 lautet neu:

§ 43. Massnahmen, allgemeines

§ 44 lautet neu:

§ 44. Massnahmen im Einzelnen

Der Regierungsrat kann aus seuchenpolizeilichen Gründen und **zur Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit** Anordnungen zum Schutze der Gesundheit von Mensch und Tier treffen.

Titel nach § 44, Dritter Abschnitt, Finanzierung, fällt weg.

Marginalie zu § 45 lautet neu:

*§ 45. Tierseuchenkasse, **allgemeines***

§ 45 Absatz 2 lautet neu:

² Die Tierseuchenkasse wird als Spezialfinanzierung der kantonalen Verwaltungsrechnung geführt **und aus dem Kantonsbeitrag (§ 46), den Beiträgen der Gemeinden (§ 47), den Beiträgen der Tierhalter und Tierhalterinnen (§ 48) sowie den gesetzlich vorgesehenen Gebühren geäufnet.**

§ 46 lautet neu:

§ 46. Kantonsbeitrag

¹ Der jährliche Kantonsbeitrag umfasst die Kosten für die Bekämpfung der Zoonosen, die Kosten für die vom Bund vorgeschriebenen Programme zur Gewährleistung von Tiergesundheit und Lebensmittelsicherheit, die Beiträge an die Um- und Ersatzbauten von regionalen Notschlachtlokalen sowie einen anteilmässigen Beitrag an die Grundkosten der Tierseuchenbekämpfung.

² Er wird jeweils aufgrund des Aufwandes im letzten abgerechneten Jahr festgelegt.

§ 47 lautet neu:

§ 47. Gemeindebeiträge

Die jährlichen Gemeindebeiträge betragen die Hälfte des Kantonsbeitrages. Sie werden aufgrund der Einwohnerzahlen gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik erhoben.

Als § 49 Absatz 2 wird angefügt:

² Sie leistet Beiträge an die beitragsberechtigten Kosten von Um- und Ersatzbauten regionaler Notschlachtanlagen.

§ 56 Absatz 2 lautet neu:

² Für die Beteiligung an Bauten kann der Kantonsrat bis zu einem Anteil des Kantons von 10 Mio. Franken endgültig beschliessen.

§ 58 Satz 2 lautet neu:

... . Der Kanton kann sich zudem an regionalen und nationalen Einrichtungen beteiligen **oder ihnen Leistungsaufträge erteilen.**

§ 64 Absätze 2 und 3 lauten neu:

² **Der Regierungsrat regelt im Rahmen des vom Kantonsrat genehmigten Verpflichtungskredites (Globalbudget Amt für Landwirtschaft) Art und Ausmass der Kantonsbeiträge nach diesem Gesetz in den Vollzugsverordnungen.**

³ **Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.**

§ 66 Absatz 1 Buchstaben b) und c) lauten neu:

b) Einspracheentscheide der Schätzungskommissionen von **Strukturverbesserungsgenossenschaften**, ausgenommen Entscheide über die Neuzuteilungen;

c) **Verfügungen des Departements und der Kommission für Investitionshilfen in der Landwirtschaft gemäss der Verordnung über Investitionshilfen in der Landwirtschaft.**

§ 69 Absätze 1 und 4 lauten neu:

¹ Zuständiges Departement im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist das **Volkswirtschaftsdepartement**, sofern der Regierungsrat nicht ein anderes Departement bezeichnet.

⁴ Das Departement sorgt für die Verfahrenskoordination mit anderen Dienststellen wie **Umwelt**, Forst, Raumplanung und **Gesundheit (insbesondere Lebensmittelkontrolle)**.

Als § 71 Absatz 2 Buchstabe f) wird eingefügt:

f) **Die Beitragsverordnung zum kantonalen Landwirtschaftsgesetz (BLV) vom 2. April 1996¹⁾ wird aufgehoben.**

II. Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (3)

¹⁾ GS 93,912 (BGS 921.13).

Amt für Landwirtschaft (2)

Parlamentsdienste

BGS

GSdf